

RS OGH 1992/3/10 10ObS51/92, 10ObS2144/96h, 10ObS229/98v, 10ObS157/99g, 10ObS62/00s, 10ObS120/00w, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1992

Norm

ASVG §255 Ca

Rechtssatz

Keine Invalidität liegt daher vor, wenn nicht der Gesundheitszustand des Versicherten kausal für die verminderte Arbeitsfähigkeit ist, sondern dafür andere Gründe maßgebend sind, zB der Entzug des Führerscheins bei einem Berufskraftfahrer, aber auch bei Nichterteilung der für die Beschäftigung von Ausländern erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 51/92
Entscheidungstext OGH 10.03.1992 10 ObS 51/92
Veröff: SSV-NF 6/28
- 10 ObS 2144/96h
Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 ObS 2144/96h
Auch; Beisatz: Hier: Seit Kindheit bestehender Analphabetismus hinsichtlich der Muttersprache (Türkisch) und in der Folge auch hinsichtlich Deutsch. (T1)
- 10 ObS 229/98v
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 10 ObS 229/98v
- 10 ObS 157/99g
Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 ObS 157/99g
Auch
- 10 ObS 62/00s
Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 ObS 62/00s
nur: Keine Invalidität liegt daher vor, wenn nicht der Gesundheitszustand des Versicherten kausal für die verminderte Arbeitsfähigkeit ist, sondern dafür andere Gründe maßgebend sind, wie die Nichterteilung der für die Beschäftigung von Ausländern erforderlichen behördlichen Genehmigungen. (T2)
- 10 ObS 120/00w
Entscheidungstext OGH 27.06.2000 10 ObS 120/00w

nur T2

- 10 ObS 240/00t

Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 240/00t

Beisatz: Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB "indiziert" noch keine Invalidität im Sinne des § 255 ASVG. Zu prüfen ist, ob der Untergebrachte zufolge seines geistigen Zustandes noch imstande ist, eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt bewertet wird, auszuüben. (T3)

- 10 ObS 347/00b

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 347/00b

Auch; Beisatz: Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wird das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ausgeglichen. (T4)

- 10 ObS 129/02x

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 129/02x

Auch; nur T2; Beisatz: Dass ein Ausländer in Österreich nur unter den Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt werden darf, schließt ihn nicht vom allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Die Ursache für die Verschlechterung (Minderung) der Arbeitsfähigkeit muss der körperliche oder geistige Zustand des Versicherten sein. Umstände, die zwar eine geminderte Arbeitsfähigkeit zur Folge haben oder einen Beitrag zu einer solchen leisten, mit dem Gesundheitszustand des Versicherten aber nichts zu tun haben, führen nicht zur Invalidität. (T5)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084895

Dokumentnummer

JJR_19920310_OGH0002_010OBS00051_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at